



Vereinsblatt Nr.28

März 2019



Liebe Fischerinnen und Fischer,

seit vielen Jahren benutzen Fischer unseres Bezirksfischereivereins Landsberg am Lech ihren kleinen Bootshafen am Ostufer der Lechstaustufe 15, unmittelbar beim nördlichen Ortsausgang von Pitzling. Im Laufe der Jahre hat der Lech hier allerdings zunehmend Sedimente abgelagert, sodass die Boote bei Niedrigwasser im Schlamm lagen und nur schwer in den See bugsiert werden konnten. Der Vorstand wurde deshalb bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg mit der Bitte vorstellig, den Schlamm beseitigen zu dürfen. Vorstandsmitglied Günter Edenhofer nahm die Sache gemeinsam mit dem Landsberger Kiesunternehmen Kolhöfer in die Hand und dies mit Erfolg: Jetzt haben wir wieder genügend Wasser unterm Kiel.

Diese Ausgabe Nr. 28 enthält

- **die Einladung zur Mitgliederversammlung am 6. 4. 2019**
- **zwei Vorschläge des Vorstands zur Ergänzung der Satzung**
- **ein Vorschlag des Vorstands für künftige Satzungsänderungen.**

Ihr / Euer Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

am Samstag, 6. April, 14.00 Uhr,

Sportzentrum Landsberg, Hungerbachweg 1

Tagesordnungspunkte

- 1. Begrüßung**
- 2. Gedenken an unsere Verstorbenen**
- 3. Einberufung, Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung**
- 4. Bericht des 1. Vorsitzenden**
- 5. Besatz und Rückfang 2018**
- 6. Bericht des Schatzmeisters (Haushaltsabschluss 2018 und Plan 2019)**
- 7. Bericht der Kassenprüfer**
- 8. Entlastung des Vorstands**
- 9. Pause**
- 10. Satzungsänderungen** (siehe Seite 3 und 4)
- 11. Ehrungen**
- 12. Vorstellung neuer Mitglieder**
- 13. Behandlung von Anträgen der Mitglieder** Bitte bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit mindestens zehn Unterschriften von Ordentlichen Mitgliedern beim Vorsitzenden einreichen.

gez. Stefan Neubauer
Vorsitzender

**Zwei Vorschläge
des Vereinsvorstands
zur Ergänzung der Vereinssatzung vom 22.4.1989
mit Änderungen vom 21.11.1998, 24.4.2010 und 24.3.2018
beschlossen in der Vorstandssitzung vom 31. 1. 2019**

1. Vorschlag zur Änderung des § 10, Satz 3:

Wortlaut bisher:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt und an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden. Der stellvertretende Vorsitzende **soll** den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. 3. 2018 zu Satz 3:

Der stellvertretende Vorsitzende **darf** den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Empfehlung des Amtsgerichts Augsburg vom 23. 5. 2018:

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden handeln **darf**.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor und bittet um Zustimmung, den Beschluss vom 24. 3. 2018 aufzuheben und stattdessen den Text der Empfehlung des Amtsgerichts in die Satzung aufzunehmen.

2. Vorschlag für neuen § 24: Datenschutz

Der Vorstand bittet um Zustimmung der Mitgliederversammlung zur **Ergänzung der Satzung** wie folgt:

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Verein entsprechende Regelungen in einer Datenschutzgrundordnung festgelegt. Die Regelungen wurden den Vereinsmitgliedern mitgeteilt und sind auf der Internetseite des Vereins aufgeführt. Der Aufnahmeantrag für neue Mitglieder enthält eine Datenschutz-Einwilligung.

Vorschlag des Vorstands für künftige Satzungsänderungen

Einer Empfehlung des Amtsgerichts Augsburg folgend, erbittet der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Eintrag in das Vereinsregister wie folgt:

Ergeben sich bei der Eintragung von Satzungsänderungen textliche (nicht inhaltliche) Änderungswünsche des Registergerichts gegenüber dem eingereichten Text, ist der Vorstand berechtigt unter Einschaltung des Notars ohne weitere Abstimmung mit der Mitgliederversammlung eine Einigung herbeizuführen.

Und noch ein Hinweis: Gutscheine zum unentgeltlichen Erwerb einer Tageskarte, die von früheren Vorstandschaften ausgegeben wurden, können gegen die aktuell gültigen Gutscheine getauscht werden. Die alten Gutscheine sind nur noch im laufenden Kalenderjahr 2019 gültig.